

Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

(Stand: 08.03.2021)

Zwischen dem / der

als Träger des / der

Name der Einrichtung

vertreten durch

– nachstehend „Einrichtung“ genannt –

u n d

Frau / Herrn

bisher wohnhaft in

– nachstehend „Bewohner*in“ genannt –

vertreten durch

(gesetzliche*r Betreuer*in / Bevollmächtigte*r)

wird mit Wirkung vom (*Einzug*) auf unbestimmte Zeit¹ folgender

V e r t r a g geschlossen:

Die Vertretung hat die Berechtigung zum Vertragsabschluss nachgewiesen durch:

- Vollmacht** vom:
- Bestellungsurkunde** des Betreuungsgerichtes vom:
- Antrag** beim Betreuungsgericht vom:

Diese/r wurde vorgelegt.

¹ Bei Kurzzeitpflege befristeten Zeitraum angeben.

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Kanzler von Pfau'sche Stiftung ist ein kirchlich-diakonischer Rechtsträger, der als gemeinnützig anerkannt ist. Er hat seinen Sitz in 06406 Bernburg, Kustrenaer Str. 9.

Seine Rechtsform ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.

Das ist mit der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und Anhalt verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. an.

Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt.

- (2) Der / die Bewohner*in erkennt die Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WBVG sind Vertragsgrundlage, dazu gehören die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Insbesondere hat die Einrichtung dem / der Bewohner*in vor Vertragsschluss folgendes Informationsmaterial ausgehändigt oder in Textform informiert:

- Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Lage der Einrichtung (Infrastruktur, Verkehrsanbindung) und Zimmersituation (Anzahl, Typen, Größe, Lage im Gebäude, Sanitäreinrichtung, Möblierungsmöglichkeiten)
 - Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen (siehe § 7 und § 8 dieses Vertrages)
 - Umfang und Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht (siehe § 7 dieses Vertrages)
 - Konzeption der Einrichtung einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen
 - Flyer der Einrichtung
 - Preisliste
 - Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfungen
 - Hausordnung
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Einsicht bereitgehalten. Der Landesrahmenvertrag wird jedenfalls

auszugsweise bezüglich der Pflege- und Betreuungsleistungen bei Vertragsabschluss als Anlage 9 zur Verfügung gestellt.

- (3) Grundlage für diesen Vertrag sind die in der Pflegesatzvereinbarung festgelegten Pflegesätze:

Pflegegrad 1 € täglich
Pflegegrad 2 € täglich
Pflegegrad 3 € täglich
Pflegegrad 4 € täglich
Pflegegrad 5 € täglich

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Leistungsbeschreibung der Einrichtung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird als Anlage beigefügt. Nähere Beschreibungen des Leistungsumfangs sind den folgenden Absätzen dieses Paragraphen zu entnehmen.

- (2) Die Einrichtung erbringt dem / der Bewohner*in folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in der Pflegeeinrichtung im Haus

Es handelt sich um einen Platz in einem

- Einzelzimmer Zweibettzimmer

Die Größe des Zimmers mit der Zimmernummer beträgt qm.

Zur Unterkunft gehören ein/e:

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Bad | <input type="checkbox"/> Dusche | <input type="checkbox"/> Toilette |
| <input type="checkbox"/> Fernsehanschluss | <input type="checkbox"/> Kabelanschluss | <input type="checkbox"/> Telefonanschluss |
| <input type="checkbox"/> Küche | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Das Zimmer ist

- unmöbliert teilmöbliert möbliert

und mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet:

- | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Pflegebett | <input type="checkbox"/> Nachtschrank | <input type="checkbox"/> Kleiderschrank |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Die Bereitstellung der Unterkunft umfasst weiterhin die Ver- und Entsorgung von Kalt-, Warmwasser, Strom und Abfall sowie die Mitbenutzung folgender Nebenräume:

- | | | |
|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

In der Bereitstellung der Unterkunft sind ferner enthalten:

- die regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes

- | |
|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> |

- die Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern,
- das Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche, die namentlich gekennzeichnet ist,
- Haustechnik und Verwaltung (Ein- und Auszugshilfe etc.) im notwendigen Umfang,
- die Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen. Hierbei handelt es sich um:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Aufenthaltsräume | |
| <input type="checkbox"/> Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben | |
| <input type="checkbox"/> den Garten | <input type="checkbox"/> Fahrstühle |
| <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsantenne | |
| <input type="checkbox"/> Kabelanschluss | <input type="checkbox"/> Bibliothek |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Die Einrichtung übergibt dem / der Bewohner*in folgende Schlüssel:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Chipkarte | <input type="checkbox"/> Wohnungsschlüssel | <input type="checkbox"/> Haustürschlüssel |
| <input type="checkbox"/> Kellerschlüssel | <input type="checkbox"/> Wertfachschlüssel | <input type="checkbox"/> Briefkastenschlüssel |

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden des / der Bewohner*in auf seine / ihre Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder bei Kündigung hat der / die Bewohner*in die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

Änderungen an der Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtung vorgenommen werden. Ein Recht zur Untervermietung hat der / die Bewohner*in nicht. Der /die Bewohner*in eines Mehrbettzimmers ist vor Neuvermietung des anderen Wohnplatzes anzuhören. Ein Wechsel des Zimmers innerhalb der Einrichtung des Einrichtungsträgers ist bei gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich.

Die Einrichtung verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter*innen, die Privatsphäre des / der Bewohner*in in seinem / ihrem Zimmer zu gewährleisten.

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten²
- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung
.....

sowie eine ausreichende, jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser).

Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zubereitet und sollen die Wünsche und Bedürfnisse des / der Bewohner*in berücksichtigen. Die Mahlzeiten werden auf Wunsch im Speisesaal oder in der Unterkunft des / der Bewohner*in serviert oder dort ausgegeben und ihm / ihr die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

Gäste des / der Bewohner*in sind zu den Mahlzeiten willkommen. Preise für Gästeessen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Entgeltverzeichnis der Einrichtung.

c) Die Einrichtung erbringt dem / der Bewohner*in folgende Leistungen:

Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des / der Bewohner*in entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI

- Pflegegrad 1
- Pflegegrad 2
- Pflegegrad 3
- Pflegegrad 4
- Pflegegrad 5

entsprechend der gesetzlichen Regelungen und dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege für das Land Sachsen-Anhalt in der aktuell gültigen Fassung, der bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden kann.

d) Es besteht für alle Bewohner*innen ab Pflegegrad 1 Anspruch auf Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI durch die Einrichtung. Hierfür

² Zwischenmahlzeiten sollten aus geriatrischer Sicht angeboten werden.

vereinbart die Einrichtung nach § 84 Abs. 8 SGB XI einen Vergütungszuschlag mit den Pflegekassen, der vollständig von den Pflegekassen übernommen bzw. von den privaten Pflegeversicherern (im Falle der Beihilfe anteilig) erstattet wird.

- (3) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht selbstständig erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem / der Bewohner*in ärztliche Hilfe. Jede/r Bewohner*in hat das Recht, seinen / ihren Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in die Pflegeeinrichtung kommt. Der / die Bewohner*in teilt der Einrichtung den Namen und die Adresse des Arztes mit.

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Der / die Bewohner*in und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der **Anlage 1**.
- (2) Erbrachte Zusatzleistungen werden dem / der Bewohner*in nachträglich monatlich in Rechnung gestellt.
- (3) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (4) Die Einrichtung wird dem / der Bewohner*in gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.
- (5) Das Angebot an Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen werden den Pflegekassen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger im Land vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt.
- (6) Vereinbarungen über Zusatzleistungen können jederzeit schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Der / die Bewohner*in und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der **Anlage 2**.
- (2) Erbrachte sonstige Leistungen werden dem / der Bewohner*in nachträglich monatlich in Rechnung gestellt.
- (3) Die Einrichtung wird dem / der Bewohner*in gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.
- (4) Vereinbarungen über sonstige Leistungen können jederzeit schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständige Pflegekassen und Sozialhilfeträger) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Für die Kurzzeitpflege ist folgendes tägliches Heimentgelt vereinbart:

Allgemeine Pflegeleistung €
Unterkunft €
Verpflegung €
Investiver Anteil €
Beitrag zur Ausbildungsvergütung gemäß § 24 AltPflG i.V.m. § 82a SGB XI €
Umlage zur Ausbildungsvergütung gemäß § 28 PflBG i.V.m. § 82a SGB XI €
Gesamtentgelt €

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung ab **01.01.2017** bei entsprechender Einstufung gemäß § 42 Abs. 2 SGB XI im Kalenderjahr bis zu:

1.612,00 € für 28 Kalendertage.

Die Kostenübernahmeerklärung der Pflegekasse ist am Aufnahmetag vorzulegen.

- (3) Das Leistungsentgelt bemisst sich nach der Ermittlung des Pflegegrades des / der Bewohner*in durch die jeweilige Pflegekasse. Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung³ im Rahmen dieses Vertrages für:

Pflegeleistungen und Betreuung

Pflegegrad 1

..... € täglich

³ Das monatliche Entgelt wird aus dem kalendertäglichen Einrichtungsentgelt ermittelt und für den vollen Monat mit dem Faktor 30,42 berechnet.

- Pflegeleistungen und Betreuung in Pflegegrad 2, 3, 4 und 5

Entsprechend dem Anteil der gesetzlichen Pflegeversicherung zurzeit

Pflegegrad 2	770,00 € monatlich
Pflegegrad 3	1.262,00 € monatlich
Pflegegrad 4	1.775,00 € monatlich
Pflegegrad 5	2.005,00 € monatlich

zuzüglich des

einrichtungseinheitlichen Eigenanteils € täglich
..... € monatlich

Unterkunft € täglich

Verpflegung € täglich

Beitrag zur Ausbildungsvergütung
gemäß § 24 AltPflG i.V.m. § 82a SGB XI € täglich

Umlage zur Ausbildungsvergütung
gemäß § 28 PflBG i.V.m. § 82a SGB XI € täglich

betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen
i. S. d. § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu
ergangenen Ausführungsvorschriften
(öffentliche Förderung):
insgesamt für Einzelzimmer € täglich
insgesamt für Doppelzimmer € täglich

betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen
i. S. d. § 82 Abs. 4 SGB XI
(ohne Förderung nach Landesrecht)
insgesamt für Einzelzimmer € täglich
insgesamt für Doppelzimmer € täglich

Einrichtungsentgelt in Pflegegrad 1 insgesamt € täglich
..... € monatlich

Einrichtungsentgelt in Pflegegrad 2 insgesamt € monatlich

Einrichtungsentgelt in Pflegegrad 3 insgesamt € monatlich

Einrichtungsentgelt in Pflegegrad 4 insgesamt € monatlich

Einrichtungsentgelt in Pflegegrad 5 insgesamt € monatlich

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung⁴ zurzeit:

Pflegegrad 2	770,00 € monatlich
Pflegegrad 3	1.262,00 € monatlich
Pflegegrad 4	1.775,00 € monatlich

⁴ Für Pflegegrad 1 gewährt die Pflegekasse einen Zuschuss in Höhe von 125,00 € monatlich nach §§ 28 Absatz 3, 43 Absatz 3 SGB XI.

Pflegegrad 5

2.005,00 € monatlich

zzgl. einen Betrag für den Besitzstandsschutz nach § 141 Absatz 3 SGB XI bei Vorliegen einer entsprechenden Feststellung der Pflegekasse.

Eigenanteil am Einrichtungsentgelt⁵ für Versicherte der Pflegeversicherung insgesamt

in Pflegegrad 2 € monatlich
in Pflegegrad 3 € monatlich
in Pflegegrad 4 € monatlich
in Pflegegrad 5 € monatlich.

Ändert sich der durch das Leistungserbringungsrecht vorgeschriebene Rechenweg für die Ermittlung des monatlichen Einrichtungsentgeltes, wird der rechnerisch ermittelte, monatliche Leistungsbetrag entsprechend angepasst.

Über künftige Änderungen des Entgelts wurde vor Abschluss des Vertrages in einer gesonderten Anlage zu diesem Vertrag informiert.

- (4) Wird der / die Bewohner*in vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (bspw. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich zurzeit auf € täglich.
- (5) Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ermittelt.

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des / der Bewohner*in, unterbreitet die Einrichtung ihm / ihr ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistungen. Zu beachten ist die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 20 des Vertrages. Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung dem / der Bewohner*in vorab schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
- (2) Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohner*innen, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WBGV berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des / der Bewohner*in zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem / der Bewohner*in schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem / der Bewohner*in.

⁵ Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil soll in den Pflegegraden 2 bis 5 gleich sein. Bei der Ermittlung des monatlichen einrichtungseinheitlichen Eigenanteils können die Beträge in den einzelnen Pflegegraden leicht divergieren. Ursache hierfür sind Abweichungen bedingt durch Rundungen. Der monatliche Betrag ist gegebenenfalls entsprechend für jeden Pflegegrad gesondert auszuweisen.

- (3) Die Einrichtung hat den (teilweisen) Ausschluss einer Vertragsanpassung durch gesonderte Vereinbarung mit dem Bewohner vereinbart / nicht vereinbart. (**Anlage 7**)
- (4) Gemäß § 8 Abs.4 des Wohnbetreuungsvertragsgesetzes (WVBG) übernimmt der Heimträger keine beatmungspflichtigen Leistungen. Tritt dieser Umstand nach einer bereits erfolgten Heimaufnahme ein, so ist der Heimträger berechtigt den bestehenden Vertrag unter Mithilfe und Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung zu kündigen, der Träger hat den (teilweisen) Ausschluss einer Vertragsanpassung durch gesonderte Vereinbarung mit dem / der Bewohner*in, die als Anlage 9 Vertragsbestandteil ist, vereinbart.

§ 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung des / der Bewohner*in zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Für die Mitteilung einer Erhöhung nach Absatz 1 gilt § 9 Abs. 2 WVBG.
- (3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit diese betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (4) Die Einrichtung hat dem / der Bewohner*in und der Bewohnervertretung bzw. dem / der Bewohnerfürsprecher*in (§ 14 Abs. 2 WTG LSA) die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 oder Abs. 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der / die Bewohner*in schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der / die Bewohner*in erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 9 Abwesenheitsentgelt vollstationäre Dauerpflege

Bei einer Abwesenheit des / der Bewohner*in von nicht mehr als 3 Tagen ist das Leistungsentgelt nach § 5 in unverminderter Höhe zu entrichten. Sofern der jeweils gültige Landesrahmenvertrag nichts Anderes regelt, werden bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als 3 Tagen bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr die Pflegevergütung (§ 84 Abs. 1 SGB XI) sowie die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung gemäß § 87a SGB XI Absatz 1 Sätze 4 bis 6 wegen Freihaltung des Heimplatzes vom vierten Tag der Abwesenheit an auf 75 v. H. je Tag reduziert. Der Abwesenheitszeitraum von 42 Kalendertagen wird um die Aufenthaltsdauer in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen verlängert. Als Abwesenheitstage gelten nur Tage, an denen sich der / die Bewohner*in von 00.00 bis 24.00 Uhr nicht in der Einrichtung befindet. Das Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 9a Abwesenheitsregelung bei Kurzzeitpflege

- (1) Die Abwesenheitsregelung der vollstationären Pflege findet bei der Kurzzeitpflege keine Anwendung. Es werden ausschließlich die tatsächlichen Anwesenheitszeiten vergütet.

- (2) Wenn während der Kurzzeitpflege Abwesenheitszeiten (z.B. durch Krankenhausaufenthalt) entstehen, entfällt ein Anspruch auf den Platz und der Kurzzeitpflegevertrag endet am letzten Tag der Anwesenheit in der Einrichtung.
Eine Abwesenheit wegen Urlaub ist während der Kurzzeitpflege nicht vorgesehen.

Ein neuer Vertragsabschluss über die noch zur Verfügung stehenden und von der Pflegekasse bereits bewilligten Kurzzeitpflegetage, ist nur bei vorhandener Kapazität der Einrichtung und nach Rücksprache mit der Heimleitung / Pflegedienstleitung möglich.

§ 10 Fälligkeit und Abrechnung der Entgelte

- (1) Das Leistungsentgelt nach § 6 dieses Vertrages ist jeweils im Voraus am ersten Tag eines Monats fällig. Es ist auf das Konto der Einrichtung

Kontoinhaber:
Bank:
BIC:
IBAN:

zu zahlen, vorzugsweise mittels SEPA-Lastschriftverfahren. In dem Fall, dass der / die Bewohner*in der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht auf Schadensersatz oder Minderung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der / die Bewohner*in wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (4) Das Entgelt für die Zusatzleistungen und / oder sonstigen Leistungen nach § 4 und nach § 5 dieses Vertrages wird monatlich nachträglich abgerechnet und mit dem Einrichtungsentgelt des Folgemonats eingezogen.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Der / die Bewohner*in ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen und Bescheide unverzüglich der Einrichtung vorzulegen (bspw. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Fehlende, verzögerte oder falsche Informationen bspw. schuldhaft unterlassene oder verzögerte Mitwirkungshandlungen durch den / die Bewohner*in können zu Regressforderungen durch die Einrichtungen oder die Kostenträger führen.

- (2) Der / die Bewohner*in ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des / der Bewohner*in durch die Pflegekasse nach Aufforderung gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Vertrages der Einrichtung zu stellen. Weigert sich der / die Bewohner*in den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm / ihr oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem / der Bewohner*in den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit 5 v. H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 20 des Vertrages wird hingewiesen.

§ 12 Eingebachte Sachen

- (1) Der / die Bewohner*in kann mit Zustimmung der Einrichtung die Unterkunft mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Die Zustimmung ist zu erteilen und solange aufrecht zu erhalten, wie die Pflege oder die Betreuung nicht durch die Einrichtungsgegenstände beeinträchtigt wird.
Bei einem Mehrbettzimmer darf der / die Bewohner*in ohne Zustimmung des / der Mitbewohner*in nur den ihm / ihr zustehenden Bereich ausstatten.
Für eingebrachte Gegenstände trägt der / die Bewohner*in die Verantwortung. Eigene elektrische Geräte sind aus Gründen der Sicherheit in der Einrichtung in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten einem E-Check zu unterziehen.
- (2) Persönliche Gegenstände des / der Bewohner*in können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Eine Verwahrung in gesonderten Schließfächern ist möglich.⁶

§ 13 Kleintierhaltung

Die geplante Haltung eines Kleintieres ist der Einrichtung durch den / die Bewohner*in vorab anzuzeigen und bedarf der Genehmigung durch die Einrichtung.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Versorgung der Tiere (auch bei Abwesenheit des / der Bewohner*in gesichert ist. In Räumen mit zwei Wohnplätzen bedarf es der Abstimmung mit dem / der Mitbewohner*in.

§ 14 Nichtraucher- und Brandschutz

In den Bewohner*innenzimmern ist gemäß gültiger Brandschutzvorschriften grundsätzlich offenes Feuer (z.B. Kerzen, Räucherkerzen- oder Stäbchen) untersagt. Es befinden sich im Heimgebäude und in allen Bewohner*innenzimmern Rauchmelder. Rauchen ist in der Gartenanlage nur auf speziell dazu ausgewiesenen Flächen möglich.

⁶ Dieser Absatz ist ggfs. zu streichen.

§ 15 Haftung

- (1) Der / die Bewohner*in und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem / der Bewohner*in angeraten, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden haften der / die Bewohner*in und die Einrichtung einander im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten unter Beachtung der Bestimmungen der Sozialgesetzbücher und des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) einzuhalten. Im Näheren wird auf die **Anlage 4** verwiesen.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des / der Bewohner*in durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sofern die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Versichertendaten nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen, jederzeit widerrufbaren Einwilligung des Bewohners (**Anlage 5**).

§ 17 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der / die Bewohner*in hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 6** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 18 Besondere Regelungen für den Todesfall

Im Falle des Todes des / der Bewohner*in sind zu benachrichtigen:

1. Frau / Herr
(Name, Vorname)

.....

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Frau / Herr
(Name, Vorname)

.....

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

- (1) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher, § 19 (2) findet Anwendung.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen des / der Bewohner*in an

Frau / Herr.....

in

ausgehändigt werden.

§ 19 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des / der Bewohner*in.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von drei Tagen zu erfolgen.

§ 20 Kündigung durch den / die Bewohner*in

Der / die Bewohner*in kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der / die Bewohner*in jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem / der Bewohner*in erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann er / sie auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (2) Der / die Bewohner*in kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm / ihr die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 21 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der / die Bewohner*in seine / ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der / die Bewohner*in seine / ihre Mitwirkungspflicht dadurch

verletzt, dass er / sie trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 11 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt,

3. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, insbesondere, weil
 - a) der / die Bewohner*in eine von der Einrichtung nach § 7 des Vertrages angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung aufgrund des Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) nicht anbietet

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

Die Einrichtung kann aus dem unter a) aufgeführten Grund nur kündigen, wenn sie zuvor dem / der Bewohner*in gegenüber ihr Angebot nach § 8 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des / der Bewohner*in nicht entfallen ist,

oder

4. der / die Bewohner*in
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nummer 2 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor dem / der Bewohner*in unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3a nur kündigen, wenn sie zuvor dem / der Bewohner*in gegenüber ihr Angebot zur Vertragsanpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des / der Bewohner*in nicht entfallen ist.
- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem / der Bewohner*in unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der / die Bewohner*in in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2, 3 und 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 22 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat der / die Bewohner*in nach § 19 Absatz 2 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem / der Bewohner*in auf dessen / deren Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie dem / der Bewohner*in auf dessen / deren Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der / die Bewohner*in kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er / sie noch nicht gekündigt hat.

§ 23 Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

§ 24 Besondere Vereinbarungen

Folgende Anlagen werden neben den Vertragsgrundlagen nach § 2 dieses Vertrages zum Vertragsbestandteil dieses Vertrages für vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhoben:

- Anlage 1 – Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von Zusatzleistungen entsprechend Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI
- Anlage 2 – Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von sonstigen Leistungen entsprechend Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI
- Anlage 3 – Widerrufsbelehrung und Auftrag zur sofortigen Leistungserbringung
- Anlage 4 – Information zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten
- Anlage 5 – Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe von Daten
- Anlage 6 – Stellen zur Beratung und Beschwerdeannahme
- Anlage 7 – Hausordnung

Zu den vorgenannten Anlagen wurde der / die Bewohner*in und ggf. dessen / deren Betreuer*in oder Bevollmächtigte*r gesondert hingewiesen und beraten:

....., den
Ort, Datum

.....
Einrichtung

.....
Unterschrift Bewohner*in

.....
ggf. rechtliche*r Betreuer*in / Bevollmächtigte*r



Anlage 1

Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von *Zusatzleistungen* entsprechend Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI

Zusatzleistungen	Leistungs- entgelt pro Zeiteinheit	Wünscht der Bewohner Zusatzleistungen?		
		ja	nein	konkrete Wünsche
- Hilfe bei Einzug oder Auszug	25 €/ Stunde			
- Beseitigung von Sperrmüll	25 €/ Stunde			
- Hausmeisterleistungen in Bezug auf privates Mobiliar	25 €/ Stunde			
- Umzug in ein anderes Zimmer (Wunsch Bewohner*in)	25 €/ Stunde			
- Individuelle Einkäufe besorgen	25 €/ Stunde			
- Begleitung bei Einkäufen	25 €/ Stunde			
- Versorgung von Haustieren (Abwesenheit Bewohner*in)	25 €/ Stunde			
- Vorbereitung privater Feierlichkeiten in den Gemeinschaftsräumen	25 €/ Stunde			
-				
-				
-				
-				

Anlage 2

Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von *sonstigen Leistungen* entsprechend Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI

sonstige Leistungen	Abrechnung entsprechend Auslagenersatz nach vorheriger Absprache	Wünscht der Bewohner sonstige Leistungen?		
		ja	nein	konkrete Wünsche
- Individuelle Körperpflegemittel	entsprechend Bestellung			
- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Geräte (Eigentum Bewohner*in)	3,50 €/ Gerät			
- Zusätzliche oder verlorene Schlüssel - Analoges Schließsystem - Digitales Schließsystem	15 €/ Schlüssel 50 €/ Schlüssel			
- Postweiterleitung	entsprechend Porto			
- Sonderkost Dichtungsmittel	entsprechend Bestellung			
- W-LAN Zugang	kostenfrei			
- Exklusive private Nutzung von Gemeinschaftsräumen	nach Absprache			
-				
-				

Anlage 3

Widerrufsbelehrung und Auftrag zur sofortigen Leistungserbringung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

.....
.....
.....

(hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Einrichtung einzufügen)

Hiermit widerrufe/n ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)

.....Bestellt am

.....Name des / der Verbraucher*in

.....

.....

Anschrift des / der Verbraucher*in

.....

Datum, Unterschrift des / der Verbraucher*in (**nur bei Mitteilung auf Papier**)

(*) Unzutreffendes bitte streichen

Anlage 4

Information zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Name, Vorname Geb.-Datum.....

Zur Erfüllung des Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Verarbeitung). Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe befugen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes der evangelischen Kirche in Deutschland (§ 6 Nummer 5 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nummer 8 und Absatz 3 DSG-EKD) sowie in entsprechender Anwendung die Vorschriften des § 35 SGB I und der §§ 67 ff. SGB X finden Beachtung. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Leistungsberechtigten, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

1. Umfang der Datenverarbeitung

Soweit erforderlich, können für die Erfüllung dieses Vertrages die nachfolgenden Daten durch die Einrichtung erhoben und gespeichert werden (§ 6 Nr. 5 DSG-EKD):

- voller Name, inkl. Geburtsdaten und weitere Stammdaten wie Anschrift und Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Fax), ggf. auch von zu verständigenden Angehörigen oder Betreuer*innen
- ggf. für die pflegerische Versorgung notwendige biografische Daten
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen / Genehmigung
- Gesundheitsdaten (Anamnesen, Diagnosen, Therapievorschlüsse und Befunde; Entlassungsberichte; Gutachten)

Die Erfassung von Gesundheitsdaten ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Pflege. Sollten notwendige Informationen nicht bereitgestellt werden, können diese nicht sichergestellt und in den Pflegeprozess eingebracht und berücksichtigt werden. Um dies zu gewährleisten, können uns daher auch Ärzt*innen und Therapeut*innen, von denen Sie behandelt werden, Daten zur Verfügung stellen (bspw. Arztbriefe).

Weiterhin können, soweit erforderlich, für die Erfüllung der pflegerischen Versorgung nach diesem Pflege- und Betreuungsvertrag weitere Daten durch die Einrichtung erhoben und gespeichert werden, wie bspw.:

- Strukturierte Informationssammlung bzw. Pflegeanamnese
- Ärztliche Verordnungen
- Risikoerfassungen zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation
- Wundbehandlung / Wundverlauf
- Pflege- / Maßnahmenplanung; Bewegungs- / Mobilitätsplanung
- Leistungsnachweis der Pflege sowie medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlungen
- Pflegeverlaufsbericht; Bilanzprotokoll inkl. der Evaluation / Auswertung des gesamten Pflegeprozesses

2. Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)

Die Gesundheitsdaten werden insbesondere von Dritten (u. a. von Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern vom Sozialhilfeträger) empfangen oder in der Einrichtung (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht) eingesehen. Diese Übermittlung von Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen:

- Die Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (93 ff SGB XI und §§ 67 ff SGB X).
- Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige können im Rahmen von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen Daten einsehen (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114, 114a SGB XI) und falls erforderlich übermitteln.

3. Recht auf Information und Auskunft

Nach § 19 DSGVO besteht die Möglichkeit, auf Antrag Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

- die Verarbeitungszwecke;
 - die Kategorien personenbezogener Daten;
 - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;
 - falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
 - wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.
-

4. Recht auf Berichtigung und auf Löschung

Gemäß § 20 DSGVO werden unrichtige personenbezogene Daten jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

Die Löschung der Daten kann gemäß § 21 DSGVO verlangt werden, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist.

5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSGVO ist die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beschränken beziehungsweise auf bestimmte Zwecke einzugrenzen, wenn

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder
- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und es noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

6. Recht auf Datenübertragung

Gemäß § 24 DSGVO sind von dem / der Bewohner*in bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen oder auf Wunsch an einen Dritten weiterzugeben (beispielsweise bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

7. Widerspruchsrecht

Die Datenverarbeitung durch die Einrichtung ist, im Falle eines Widerspruches unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO zu unterlassen.

8. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Dipl.-Ing Pierre-Gerard Große
Der Datenschutzbeauftragte für Kirche und Diakonie
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.
Reichenbrander Str. 4
09117 Chemnitz

Tel.: 0351/4692-460
Fax: 0351/4692-469
Handy: 0171/3485795
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@evlks.de

1. Örtlicher Datenschutzbeauftragter

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Ralf Köbernich, Kanzler von Pfau'sche Stiftung, Kustrenaer Str. 9, 06406 Bernburg

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. H. des betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ sowie unter:

Tel. 03471 / 30 83 47 bzw. per E-Mail unter koebernich@kanzlerstiftung.de

2. Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSGVO.

Anlage 5

Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe von Daten

Ich,
Vorname, Name

.....
Geburtsdatum

bin einverstanden, dass die Einrichtung

.....Name der Einrichtung

personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsdaten, verarbeitet, nutzt, speichert und an

(Bitte ankreuzen und bei Personen den Namen und die Anschrift konkret benennen.)

- die behandelnden Ärzte Frau / Herr
- der Medizinische Dienst der Krankenversicherung
- die Datenauswertungsstelle der Indikatorengestützten Qualitätsprüfung
- den von der Pflegekasse beauftragte/n unabhängige/n Gutachter*in
- die behandelnden Therapeuten Frau / Herr
- Sonstige (Institut bzw. Person benennen)

.....

weitergibt, sofern das zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben erforderlich ist.

Ich bin berechtigt, über die gespeicherten Daten jederzeit Auskunft zu erhalten.

Anlage 6

Stellen zur Beratung und Beschwerdeannahme

Zur Beratung des Bewohners sowie zur Entgegennahme von Beschwerden stehen neben der Einrichtungsleitung folgende Stellen zur Verfügung:

Vorstand

*Ansprechpartner*in:* Vorstand der Kanzler von Pfau'schen Stiftung, Tel. 03471 / 30 83 10

Bewohnerbeirat / Bewohnerfürsprecher*in

*Ansprechpartner*in:*

Heimaufsicht

*Ansprechpartner*in:*

Pflege- / Krankenkassen

*Ansprechpartner*in:*

Arbeitsgemeinschaft der Heimaufsichtsbehörde, der Pflege-/Krankenkassen, des MDK und der zuständigen Träger der Sozialhilfe

Ansprechpartner im Land Sachsen-Anhalt:

Landesverwaltungsamt
Referat 606 Heimaufsicht, Rettungsdienst u. Gesundheitswesen
Maxim-Gorki-Str. 7
06114 Halle (Saale)